

Bundesrat

Drucksache 920/2/97
(Grunddrs. 920/97 und 921/97)

18.12.97

Antrag

der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1998 (Haushaltsgesetz 1998)

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1997 (Nachtragshaushaltsgesetz 1997)

Punkte 1 a) und 1 b) der 720. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1997

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

- "a) Der Bundesrat erkennt an, daß die Eckwerte des Bundeshaushalts 1998 gegenüber der Entwurfsfassung trotz der gegenwärtig schwierigen Situation eingehalten bzw. teils spürbar verbessert wurden. Die Fortführung des Konsolidierungskurses wird auch dadurch unterstrichen, daß das Ausgabenvolumen für 1998 kaum höher ausfällt als 1996.
- b) Zusatzbelastungen, einerseits vor allem durch die ungünstige Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt, andererseits durch hohe Steuermindereinnahmen bedingt, sind im vollen Umfang ohne Erhöhung der

...

Kreditaufnahme aufgefangen worden. Der Bundesrat stellt fest, daß die für diesen Zweck eingesetzten einmaligen Mehreinnahmen aus Privatisierungen und Minderausgaben aufgrund von Tilgungsstreckungen geeignet sind, vorübergehend Deckungslücken zu schließen. Insbesondere konnte sichergestellt werden, daß die geplante Nettokreditaufnahme für 1998 nicht die Höhe der Investitionen übersteigt und damit die Grenze nach Art. 115 Abs. 1 Satz 2 GG eingehalten wird.

- c) Der Bundesrat wird die Bundesregierung dabei unterstützen, bestehende strukturelle Probleme auf der Einnahmenseite zu bereinigen. Erforderlich sind Korrekturen des Steuer- und Sozialsystems, die sowohl zur Sicherung der staatlichen Einnahmen, als auch zur Schaffung positiver Impulse auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung beitragen. Der Bundesrat fordert nachdrücklich alle politischen Kräfte auf, in diesem Sinne rasch die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.
- d) Der Bundesrat erkennt an, daß nach der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages trotz hoher zusätzlicher Mehrbelastungen insbesondere durch Steuermindereinnahmen die Neuverschuldung des Bundes geringer steigt, als in der Entwurfsfassung für den Nachtragshaushalt 1997 vorgesehen. Die zur Begrenzung der Neuverschuldung getroffenen Maßnahmen, unter anderem die Tilgungsstreckung für den Erblastentilgungsfonds, waren erforderlich, um gesamtwirtschaftlich schädliche Eingriffe in Leistungen oder Steuererhöhungen zu vermeiden.

- e) Der Bundesrat stimmt mit der Bundesregierung darin überein, daß das unerwartet starke Ausmaß des Rückgangs der Beschäftigung und höhere Arbeitslosenzahlen erst im Laufe des Jahres 1997 deutlich zu erkennen waren. Zur Vermeidung einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts war es daher in der derzeitigen Lage für 1997 auch aus der Sicht des Bundesrates nach Art. 115 GG zulässig, über die Summe der Investitionen hinaus Kredite aufzunehmen."